



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

RECHTSEXTREMISMUS – SYMBOLE UND KENNZEICHEN



Mainz, April 2023

5. Auflage

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung
des Herausgebers

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz



Vorwort

Rechtsextremismus ist derzeit die größte Bedrohung für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung sowie ein friedliches und soziales Miteinander. Dieses Miteinander basiert darauf, dass alle Menschen in unserem Land sicher und gut leben sollen, und zwar unabhängig von Religion, Hautfarbe, Herkunft und Geschlecht.

Umso wichtiger ist es, rechtsextremistische Verhaltensweisen schon im Ansatz zu erkennen und sie mit allen Mitteln unserer wehrhaften Demokratie zu bekämpfen. Dies setzt voraus, die Akteure, die hinter solchen Verhaltensweisen stehen, frühzeitig zu identifizieren und im Blick zu behalten. Die Symbole und Kennzeichen der Szene können hierfür erste Anhaltspunkte liefern.

Sie stehen für die menschenverachtende, demokratiefeindliche Weltanschauung der Rechtsextremisten, sollen den Zusammenhalt der Szene stärken und diese nach außen abgrenzen. Ihr intensiver Gebrauch belegt, wie wichtig sie Rechtsextremisten nach wie vor sind. In der Öffentlichkeit zeigt sich dies in einer Vielzahl von Propagandadelikten. Auch wenn in einigen Fällen Unwissenheit und Provokation die Gründe sein mögen: Eine Hakenkreuz-Schmiererei ist eine Straftat mit möglicherweise schweren Konsequenzen für die Täterin oder den Täter.

Einige Symbole haben ihre Wurzeln in der nationalsozialistischen Terrorherrschaft. Hinzu kommen Neuschöpfungen ohne „Vorbilder“. Vieles, was in der Szene getragen und ge-

zeigt wird, ist den Bürgerinnen und Bürgern jedenfalls unbekannt. Die Broschüre gibt einen Einblick in die rechtsextremistische Symbolik und hilft dabei, solche Zeichen zu erkennen und zu deuten.

Die vorliegende 5. Auflage der Broschüre „Rechtsextremismus – Symbole und Kennzeichen“ wurde gegenüber der vorausgehenden von 2016 redaktionell überarbeitet, aktualisiert und erweitert. Sie soll einen Beitrag zur Prävention gegen rechtsextremistische Umtriebe leisten und dient als Handreichung für Sicherheitsbehörden, Justiz, Kommunen, Jugendhilfe und Träger der politischen Bildung. Daneben soll sie der interessierten Öffentlichkeit Einblicke in die Thematik geben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'ME', written in a cursive style.

Michael Ebling
Minister des Innern und für Sport

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	6
2. Rechtsextremismus: Begriff, Ideologie, Struktur	7
3. Rechtsextremistische Symbole und Kennzeichen: gesetzliche Grundlagen	9
3.1 § 86 und § 86a Strafgesetzbuch: der Gesetzestext im Wortlaut	9
3.2 § 86 Strafgesetzbuch	11
3.3 § 86a Strafgesetzbuch	13
4. Symbole und Kennzeichen	15
4.1 Das Hakenkreuz	15
4.2 Flaggen	16
4.3 Runen und Schriftformen	19
4.4 Grußformen, Parolen und Losungen	23
4.5 Codes	24
4.6 Sonstige Symbole	26
4.7 Logos von rechtsextremen Organisationen	27
5. Verbreitung szenetypischer Zeichen und Symbole im Internet	28
6. Bekleidung	29
7. Rechtsextremistische Musik	32
8. Verbotene Organisationen	36
9. Rat und Hilfe	39

1. Einleitung

Unter den verschiedenen Straftaten, die aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus begangen werden, ragen in der Statistik regelmäßig die sogenannten Propagandadelikte heraus. Bundesweit, so auch in Rheinland-Pfalz, machen sie mehr als zwei Drittel aller rechtsextremistischen Straftaten aus.

Für den Laien ist es allerdings oft schwierig, den Überblick über die Rechtslage zu behalten: Ist der *Besitz* von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar oder nur der *Vertrieb*? Welche „Reichskriegsflagge“ ist strafrechtlich relevant? Die vorliegende Broschüre vermittelt einen kompakten Überblick über Symbole, Kennzeichen, Grußformen und Parolen, die im rechtsextremen Milieu verbreitet sind, sowohl strafrechtlich relevante als auch nicht relevante Kennzeichen. Sie will Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Jugendlichen, die mit Derartigem in Kontakt geraten, eine Hilfestellung bieten, um auch weniger eindeutige Hinweise auf rechtsextremistisches Gedankengut zu erkennen.

Rechtsextremistische Symbolik und in der Folge auch die Rechtsprechung entwickeln sich ständig weiter. Und das Tempo, in dem dies geschieht, hat durch das Internet und die sozialen Medien in den vergangenen Jahren zugenommen. Gleichzeitig verschwinden ältere Kennzeichen und Symbole nach Jahren wieder, weil sich die dahinterstehende Gruppe aufgelöst hat, nicht mehr aktiv ist oder verboten wurde.

Insofern kann die Broschüre keine vollständige und abschließende Darstellung sein. Sie berücksichtigt aber wichtige neuere Entwicklungen im Rechtsextremismus und die aktuelle Rechtsprechung.

2. Rechtsextremismus: Begriff, Ideologie, Struktur

Rechtsextremisten wollen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) der Bundesrepublik Deutschland beseitigen. Ihre **Weltanschauung** gründet auf der Annahme, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Nation oder vermeintlichen „Rasse“ über den Wert des Menschen entscheidet. Sie ist rassistisch, antisemitisch, nationalistisch und demokratiefeindlich, kurzum: ein Angriff auf die Menschenwürde.

Rechtsextremismus zeichnet eine **hohe Militanz und ein hohes Gewaltniveau** aus. Das zeigt die seit Jahren bundesweit große Zahl der fremdenfeindlich motivierten Gewalttaten. Mittlerweile gilt fast jeder dritte Rechtsextremist als gewaltorientiert.

Rechtsextremisten organisieren sich auf vielfältige Weise. Neben Parteien wie der NPD, „DIE RECHTE“ oder „Der Dritte Weg“ gibt es „freie Kameradschaften“ und informelle Gruppierungen oder heterogene, unstrukturierte Sammlungsbewegungen. Hinzu kommen Gruppierungen, die sich fast ausschließlich im virtuellen Raum bewegen.

Rechtsextremisten nutzen – wie andere Extremisten auch – das Internet, verschiedene soziale Netzwerke und um Messenger-Dienste, um ihre Ideologie zu verbreiten und um sich im Verborgenen zu vernetzen und zu organisieren. Hervorzuheben ist in diesem Kontext die **Nutzung neuer und alternativer sozialer Medien**, die einen höheren Verschlüsselungsgrad bieten und dessen Betreiber nicht oder kaum in die Inhalte und Aktivitäten ihrer Nutzer eingreifen.

Zurzeit stellt Rechtsextremismus die größte Herausforderung für die fdGO dar. Die Gefahr, die von rechtsextremistischen Gruppierungen und Einzelpersonen für die Demokratie und die Gesellschaft ausgeht, ist hoch. Ein Hauptaugenmerk der Sicherheitsbehörden gilt deshalb der Aufdeckung individueller Radikalisierungsprozesse.

Der Verfassungsschutz beziffert das **rechtsextremistische Personenpotenzial** bundesweit auf rund 33.900 Personen, in Rheinland-Pfalz auf 740 (Stand: 31. Juli 2022).

3. Rechtsextremistische Symbole und Kennzeichen: gesetzliche Grundlagen

Unter den strafrechtlich erfassten sogenannten Propagandadelikten versteht man die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen [§ 86 Strafgesetzbuch (StGB)] und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

3.1 § 86 und § 86a Strafgesetzbuch: der Gesetzestext im Wortlaut

§ 86 StGB – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Propagandamittel einer Organisation, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABL. L 43 vom 8.2.2021, S. 1) als juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgeführt ist, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder
2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

3.2 § 86 Strafgesetzbuch

Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen ist eine **Straftat, die in Deutschland in § 86 StGB normiert ist**. Bei dem Delikt handelt es sich um ein Vergehen, das mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Die Vorschrift wird als **Staatsschutz- und abstraktes Gefährdungsdelikt** klassifiziert und soll Propaganda für die Ziele verfassungsfeindlicher Organisationen verhindern.

Dem Gesetz zufolge sind „Propagandamittel“ zwar nur „Schriften“. Der Begriff umfasst nach § 11 Abs. 3 StGB jedoch auch:

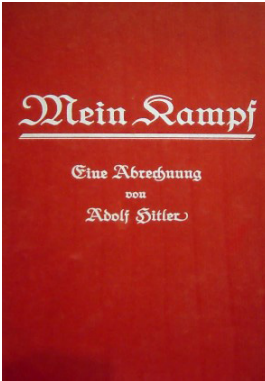
- **Datenspeicher**, zum Beispiel Festplatten, Speicherkarten oder USB-Sticks;
- **Tonträger**, zum Beispiel CDs, Magnetbänder, -kassetten und -platten sowie Schallplatten und Walzen;
- **Bildträger**, zum Beispiel Videos, DVDs und CD-ROMs;
- **Abbildungen**: unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme;
- **Darstellungen**: jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, wie zum Beispiel abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen.

Verbreitung bedeutet hier das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Verwenden bedeutet jeder Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlichen auf Internetseiten.

Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Die reine Lagerung ist für einen Straftatbestand nicht ausreichend.

Vorkonstitutionelle Schriften



(verboten)

Vorkonstitutionelle, das heißt vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 entstandene Schriften und andere Propagandamittel, wie zum Beispiel **das 1923 von Adolf Hitler diktierte programmatische Buch des Nationalsozialismus, „Mein Kampf“**, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen nicht unter § 86 StGB. Allerdings ist zum Beispiel ihre erneute Ver-

breitung in unveränderten Nachdrucken verboten. Diese Neuauflagen werden heute illegal und zumeist im Ausland erstellt.

Eine Ausnahme können zudem kommentierte Neuausgaben des Werks darstellen.¹ Diesbezüglich lässt sich keine pauschale Aussage treffen. Vielmehr kommt es dabei auf den jeweiligen Einzelfall an.

1 Bis Ende 2015 war Bayern, vertreten durch das Bayerische Finanzministerium, Inhaber der Urheberrechte. Bis zu deren Ablauf hatte das Bundesland jeglichen Nachdruck untersagt. Anfang 2016 stellte das Münchener Institut für Zeitgeschichte (IfZ) eine in drei Jahren erarbeitete kommentierte Ausgabe vor, die große internationale Beachtung fand.

3.3 § 86a Strafgesetzbuch

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besonderes Fachwissen zu erkennen, vor allem, wenn sie aus der Zeit des Nationalsozialismus stammen. Für diese Epoche und das Bekenntnis zum damaligen Unrechtsregime ist insbesondere die Verwendung des Hakenkreuzes und der „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP.
(verboten)



Doppelte „Sig“-Rune der SS.
(verboten)

Auch Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, sind nach § 86a StGB strafrechtlich relevant.²

Da solche Kennzeichen nur selten in der Öffentlichkeit zu sehen sind, sind sie im Gegensatz zum Hakenkreuz und der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht mit Extremismus in Verbindung gebracht.

Hinzu kommen nicht durch das Strafrecht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene, die nur für deren Angehörige selbst oder geschulte Betrachter eine Verbindung zum Rechtsextremismus erkennen lassen.

² Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden.

Sozialadäquanzklausel

§ 86 Abs. 4 und § 86a Abs. 3 StGB enthalten eine sogenannte Sozialadäquanzklausel, das heißt, die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung, wie im Fall dieser Veröffentlichung. Außerdem ist das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, in denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann.



Beispiel für die Verwendung des Hakenkreuzes gemäß der Sozialadäquanzklausel.

Erlaubt ist es ferner, das Hakenkreuz in durchgestrichener Form zu verwenden. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied 2007, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht von § 86a StGB erfasst wird, wenn der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt.³

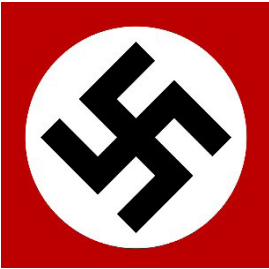


³ Urteil des BGH vom 15. März 2007 (3 StR 486/06).

4. Symbole und Kennzeichen

4.1 Das Hakenkreuz

Inspiziert durch ideologische Vordenker, die dem Hakenkreuz



(verboten)

eine völkische, antisemitische und die „arische Herrenrasse“ symbolisierende Bedeutung gegeben hatten, wählte Adolf Hitler das Hakenkreuz als Symbol „seiner“ nationalsozialistischen Bewegung. Zum Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP)

wurde das Hakenkreuz am 7. August 1920 auf der „Salzburger Tagung“ bestimmt.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 erhob Hitler das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November 1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reiches. Als Reichsadler mit Hakenkreuz symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat. Hintergrund war die im nationalsozialistischen Regime weitgehende Verquickung von staatlichen und Parteifunktionen. Eine Trennung von Hoheitszeichen und Parteisymbolen ist daher rückblickend nicht immer möglich.

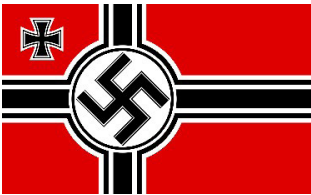
Das Hakenkreuz war bereits in frühgeschichtlicher Zeit in verschiedenen Kulturen, zum Beispiel in China und Indien, als ein vermutlich der Sonnenscheibe nachgebildetes Schmuckornament verbreitet. Dem Sonnensymbol wurde von Hinduisten und Buddhisten eine heilsbringende Wirkung zugeschrieben. Noch heute wird es im asiatischen Raum verwendet. In der altindischen Sprache Sanskrit heißt es Swastika und bedeutet so viel wie „Glücksbringer“.

Als Identifikationszeichen für eine bestimmte Gruppierung wurde es im deutschsprachigen Raum im 19. Jahrhundert von „Turnvater“ Jahn verwendet, indem er sein Motto „Frisch, fromm, fröhlich, frei“ in Hakenkreuzform darstellte. Das 1907 als offizielles Symbol des deutschen Turnerbundes verwendete Hakenkreuz wurde auch von der im Jahr 1895 gegründeten

„Wandervogelbewegung“ übernommen. Die „Wandervögel“ hatten es sich zum Ziel gesetzt, die jugendlichen Großstädter durch Fahrten und Zeltlager der Natur wieder näher zu bringen.

Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der allgemeinen Mobilmachung führten der „Wandervogelbewegung“ angehörende junge Rekruten ihr Kennzeichen in das kaiserliche Heer ein. Einige der sich nach Kriegsende formierenden Freikorps verwendeten das Hakenkreuz auf ihren Fahnen weiter.

4.2 Flaggen



(verboten)

Die von 1935 bis 1945 verwendete **Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“** ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen häufig Flaggen

anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime verbunden sind. Insbesondere die Flaggen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der „Reichswehr“ ab 1933, also vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz, dienen häufig als Ersatzsymbole.

1867-1921



Diese Fahne bestimmte der **Norddeutsche Bund** im Jahr 1867 zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine. 1892 wurde sie zur **Kriegsflagge des Deutschen Reiches** erhoben.

1922-1933



Die **Reichskriegsflagge der Weimarer Republik** spielte in der Geschichte der NSDAP eine wichtige Rolle, wurde häufig bei Aufmärschen gezeigt und 1923 bei Hitlers Putschversuch in München mitgeführt.

1933-1935



Kriegsflagge des Deutschen Reiches

Eine Straftat ist die Verwendung dieser historischen Flaggen nicht. Da Rechtsextremisten die Flaggen aber immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden, wie zum Beispiel der Unterstützung von (neo)nationalsozialistischen Anschauungen und der Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Nachdem die Flaggen in den Jahren 2020 und 2021 verstärkt auf Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen der Regierung zu sehen gewesen waren, wurde im Rahmen der Innenministerkonferenz im April 2021 ein **Mustererlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)-flaggen** beschlossen, an dem sich die Polizei und Ordnungsbehörden in Rheinland-Pfalz nunmehr orientieren.

Demnach kann die Verwendung der Flaggen in der Öffentlichkeit eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches und menschliches Zusammenleben und damit eine **Gefahr für die öffentliche Ordnung** darstellen.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung liegt vor, wenn in der

Gesamtschau provokative und aggressive Begleitumstände hinzukommen, die das geordnete staatsbürgerliche Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigen und ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugen können.

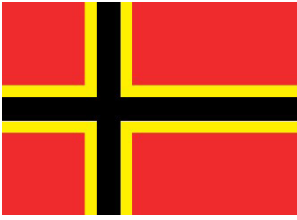
Ob von den Flaggen eine provokative und einschüchternde Wirkung ausgeht, ist **aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu bewerten**. Zu betrachten sind dabei insbesondere das Motto beziehungsweise der Kontext, in dem die Flaggen gezeigt und verwendet werden. Dies gilt auch für das Zeigen oder Verwenden auf privatem Grund, wenn dadurch eine solche Wirkung in der Öffentlichkeit erkennbar eintreten soll.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung kann zum Beispiel vorliegen im Zusammenhang mit

- dem demonstrativen Hissen/Verwenden der Flagge an einem Ort oder Datum mit historischer Symbolkraft,
- dem Skandieren von ausländerfeindlichen oder anderweitig einschüchternden Parolen oder fremdenfeindlichen Liedtexten,
- dem Zeigen von Zeichen und Symbolen mit Bezug zum Nationalsozialismus oder
- paramilitärisch anmutenden Versammlungen, beispielsweise durch Kombination mit Trommeln, Fackeln, Uniformen und dem Marschieren in Formation.

Liegt nach diesen Kriterien eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung vor, sind die Ordnungs- und Polizeibehörden gehalten, **im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens das Zeigen oder Verwenden der Flaggen in der Öffentlichkeit** nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Polizei und Ordnungsgesetzes (POG) **zu unterbinden** und die **Flaggen** gemäß § 22 Nr. 1 POG **sicherzustellen**. Bei der Verwendung von Reichs(kriegs)-flaggen im Zusammenhang mit Versammlungen ist zunächst die Begrenzung ihrer Anzahl in Betracht zu ziehen.

Wirmer-Flagge



Die Wirmer-Flagge (auch Flagge Deutscher Widerstand 20. Juli oder Stauffenberg-Flagge) sollte entsprechend den Vorstellungen Josef Wirmers, ein Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944, der die Fah-

ne entworfen hat, nach einem erfolgreichen Attentat gegen Hitler und dem Machtübergang auf die Verschwörer die neue Flagge Deutschlands werden.

Mitunter wird die Wirmer-Flagge heute von Rechtsradikalen und Rechtsextremisten vereinnahmt. Wegen ihrer hohen Präsenz auf den Dresdner Pegida-Demonstrationen wurde die Flagge in einigen Medienberichten auch als „Pegida-Fahne“ bezeichnet.

Die Verwendung der Wirmer-Flagge ist nicht strafbar.

4.3 Runen und Schriftformen

Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellen jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Priestern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in ihnen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

Das „Runenalphabet“ unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf:

ᚠ Fehu (f)	ᚨ Hagalaz (h)	ᚱ Teiwaz (t)
ᚢ Uruz (u)	ᚫ Nauthiz (n)	ᚷ Berkana (b)
ᚦ Thurisaz (th)	ᚲ Isa (i)	ᚹ Ehwaz (e)
ᚷ Ansuz (a)	ᚵ Jera (j, y)	ᚻ Mannaz (m)
ᚨ Raido (r)	ᚷ Eihwaz (e)	ᚠ Laguz (l)
ᚫ Kenaz (k)	ᚷ Perthro (p)	ᚱ Inguz (ng)
ᚷ Gebo (g)	ᚹ Algiz (z)	ᚫ Othila (o)
ᚱ Wunjo (w,v)	ᚵ Sowulo (s)	ᚫ Dagaz (d)

Von den vielen überlieferten Runen aus germanischer Zeit wurden nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet und instrumentalisiert. Am bekanntesten ist die „Sig“-Rune als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ), der Organisation der 10- bis 14-jährigen in der Hitlerjugend, und vor allem – als doppelte „Sig“-Rune – als Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS), der mächtigsten Terror- und Unterdrückungsorganisation des NS-Regimes.

Die SS verwendete die doppelte „Sig“-Rune, die in ihrer Form an einen Blitz erinnert und eine Assoziation mit dem Wort „Sieg“ hervorrufen soll, in ihrem Abzeichen. Der Ursprung dieser Rune ist umstritten, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Rune (auch „Sol“-Rune genannt) als Symbol für die Sonne.

Außer der „Sig“-Rune sind es vor allem die „**Odal**“-Rune und die „**Lebens**“- beziehungsweise „**Todes**“-Rune („Algiz“), die Rechtsextremisten noch verwenden.



Doppelte „Sig“-Rune: Emblem der „Schutzstaffel“. (verboten)



„Lebens“-Rune



„Odal“-Rune



„Todes“-Rune

Sie nutzen „Lebens“- und „Todes“-Rune oft, um entsprechende Geburts- und Todesdaten zu kennzeichnen. Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind, wie zum Beispiel die sogenannte Wolfsangel:



Wolfsangeln

Das seit September 2000 verbotene Neonazi-Netzwerk „Blood & Honour“ verwendete als Symbol eine **Triskele** (von griechisch „dreibeinig“), die an ein abgewandeltes, dreiarmiges Hakenkreuz erinnert.



(verboten)

Strafbar ist die Verwendung dieser Zeichen allerdings nur dann, wenn sie bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handle sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.

Darüber hinaus gebrauchen viele Rechtsextremisten gerne **eine den Runen ähnelnde Schriftform**, um den „heidnisch-germanischen Ursprung“ des deutschen Volkes und ihr eigenes vermeintliches Germanentum zu betonen.



Eine weitere mitunter in rechtsextremistischen Kreisen gebräuchliche Schriftform ist die **Frakturschrift**. Diese war vom 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum üblich. Bisweilen wird sie den Nationalsozialisten zugeschrieben. Dies ist historisch nicht haltbar, zumal die Nationalsozialisten selbst die lateinische Schrifttype „Antiqua“ im Jahre 1940 zur „Normalschrift“ erklärten und damit die Frakturschrift faktisch aus dem öffentlichen Leben verbannten.



Die Schriftart findet sich insbesondere in Losungen und Parolen auf einschlägiger Bekleidung und anderen Merchandise-Artikeln der Szene, wie zum Beispiel CDs und Büchern, wieder.

4.4 Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und Verwendung im „Dritten Reich“ als Ausdruck einer besonderen Systemnähe heute verboten.

Zu solchen Grußformen gehören zum Beispiel:

- „Heil Hitler“,
- „Sieg Heil“,
- „Mit Deutschem Gruß“ (unter anderem als Schlussformel für Briefe).

Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Geste auch der „Deutsche Gruß“ beziehungsweise „Hitlergruß“ zu rechnen. Dieser stellt einen Verstoß gegen § 86a StGB dar.

Deutsche Neonazis verwendeten seit den 1970er Jahren eine Abwandlung des „Deutschen Grußes“, den sogenannten Widerstandsgruß beziehungsweise Kühnengruß: Bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm sind Daumen, Zeige- und Mittelfinger von der Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Auch diese Grußform ist strafbar. Benannt ist sie nach dem Neonazi Michael Kühnen.¹



Hitlergruß

(verboten)



Widerstandsgruß

(verboten)

¹ Michael Kühnen (1955-1991) war von 1977 an der führende Kopf der deutschen Neonazi-Szene und Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA).

Verbotene Losungen und Parolen des „Dritten Reiches“ sind zum Beispiel:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (allgemeine Losung des Dritten Reiches),
- „Deutschland erwache“ (Losung der SA),
- „Meine/Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS),
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend),
- „Rotfront verrecke“.

Die im Rahmen der rechtsextremistischen Proteste gegen die Wehrmachtausstellung im Jahr 1999 aufgekommene Parole **„Ruhm und Ehre der Waffen-SS“** ist strafbar gemäß § 130 Abs. 4 StGB, wenn durch ihre öffentliche Verwendung die NS-Gewalt und Willkürherrschaft gebilligt, gerechtfertigt oder verherrlicht und damit der Achtungsanspruch der Opfer verletzt wird.

4.5 Codes

Code	Bedeutung
18	steht für den ersten und achten Buchstaben des Alphabets und ist eine Abkürzung für Adolf Hitler.
14 (Words)	Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Eden Lane („American Nazi Party“): „We must secure the existence of our people and a future for white children“; von deutschen Rechtsextremisten übernommen und häufig zitiert: „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.
19/8	„Sieg Heil“
28	Abkürzung für die in Deutschland seit dem Jahr 2000 verbotene weltweit aktive Skindhead-Organisation „Blood & Honour“ (engl. für Blut und Ehre)

C18	Abkürzung von „Combat 18“, einer militanten, international agierenden neonazistischen Organisation, die im Januar 2020 in Deutschland verboten wurde.
444	„Deutschland den Deutschen“
4/20	20. April, der Geburtstag Adolf Hitlers
88	„Heil Hitler“
MDG	„Mit Deutschem Gruß“
WAR	„White Arian Resistance“ („weißer arischer Widerstand“), zudem des englische Wort für „Krieg“
ZOG/ JOG	steht für „Zionist/Jewish Occupied Government“ (Zionistisch/Jüdisch okkupierte Regierung)

Bisweilen nutzen Rechtsextremisten auch Codes, die in der linksextremistischen Szene weit verbreitet sind, zum Beispiel **ACAB** oder den entsprechenden Zahlencode 1312 („All Cops are Bastards“, sinngemäß: „Alle Bullen sind Schweine“). Den Code nutzen sie auch abgeändert als **AJAB** („All Jews are Bastards“ – „Alle Juden sind Schweine“).

Außerdem wird in Wörtern auf die Vokale verzichtet, um die Botschaften verklausuliert beziehungsweise codiert auszudrücken. **HKN KRZ / HTLR / NTNL SZLST** („Hakenkreuz“ / „Hitler“ / „Nationalsozialist“). Die Kürzel werden beispielsweise als Aufdrucke auf T-Shirts, in Internetkommentaren oder auf Transparenten bei Demonstrationen genutzt.

Das Akronym „HKN KRZ“ wird in erster Linie verwendet, um das verbotene Hakenkreuz-Symbol zu ersetzen. Es ist, anders als das Hakenkreuz-Symbol, indes kein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation ; es darf also getragen werden.

4.6 Sonstige Symbole

Das Eiserne Kreuz

Das Eiserne Kreuz (EK) war eine ursprünglich preußische, später deutsche Kriegsauszeichnung, die vom preußischen König



(verboten)

Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813 in Breslau für den Verlauf der Befreiungskriege in drei Klassen gestiftet wurde. Die Bundeswehr nutzt das Eiserne Kreuz als Erkennungszeichen auf Militärfahrzeugen und Flugzeugen. Im Dritten Reich fand das Symbol als Orden Verwendung. Es war jedoch mit

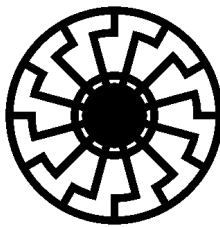
einem Hakenkreuz versehen, so dass das öffentliche Zeigen dieser Variante heute strafrechtlich relevant ist.



Rechtsextremisten tragen das Eiserne Kreuz deshalb häufig in einer nicht strafbewehrten Form, um einen positiven Bezug zur Wehrmacht als bewaffneter Macht des NS-Regimes herzustellen.

„Schwarze Sonne“

Man kann die „Schwarze Sonne“ als eine Zusammensetzung von zwölf Sig-Runen oder als zwölfarmiges Hakenkreuz verstehen. Sie erscheint erstmals als Bodenornament im Obergruppenführersaal der ehemaligen SS-Schule auf der Wewelsburg in der Nähe von Paderborn (Nordrhein-Westfalen). Aus diesem Grund dient das „Sonnenrad“, wie die „Schwarze Sonne“ auch genannt wird, heute noch als identitäts-



stiftendes Zeichen für die Neonazi-Szene. Im rechtsextremistischen Versandhandel gibt es Poster, Kleidungs- und Schmuckstücke mit aufgedruckter beziehungsweise eingearbeiteter „Schwarzer Sonne“.

4.7 Logos von rechtsextremen Organisationen

In vielen Fällen findet sich im Logo einer Organisation bereits deren Name. Manchmal erkennt man aber nicht, welche Gruppierung sich dahinter verbirgt. Im Folgenden sind drei Beispiele aufgeführt.

Logo der 2013 gegründeten rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“.



Logo der rechtsextremistischen „**Identitären Bewegung**“, die sich gerne modern und gemäßigt gibt, inhaltlich aber einen klaren anti-muslimischen Rassismus und eine entsprechende Anti-Asyl-Haltung vertritt.



Logo der „**Hammerskins**“, der einzigen verbliebenen bundesweiten rechtsextremistischen Skinheadorganisation mit festem hierarchischem Aufbau.



5. Verbreitung szenetypischer Zeichen und Symbole im Internet

Zur visuellen Verbreitung ihrer Weltanschauung nutzen Rechtsextremisten vielfach auch Memes. Memes sind digitale Bilderwitze, Slogans oder Videos. Mittels einfacher Bild-Text-Kombination verbreiten sie humorvolle oder satirische Botschaften im Internet. Viele Memes mit rechtsextremistischen Bezügen haben auf Imageboards, wie etwa 4chan, ihren Anfang genommen, wurden von deutschen Rechtsextremisten aufgegriffen und in den sozialen Netzwerken gestreut.

Mit Memes verbreiten Rechtsextremisten Hassbotschaften und Ideologeme in einer zeitgemäßen Form und Jugendsprache. Als vermeintlich humoristische, aber für den Eingeweihten durchaus eindeutige Bild-Text-Kombinationen transportieren sie eine rechtsextremistische Gesinnung, oftmals ohne dabei strafbares Material zu teilen.

Das in rechtsradikalen und rechtsextremen Kreisen beliebte Meme Pepe the Frog/Pepe der Frosch verdeutlicht, wie ein Internet-Meme von Nutzern aufgegriffen und abgewandelt mit neuer Bedeutung verwendet wird.



Pepe der Frosch in verschiedenen Variationen

6. Bekleidung

Die Modestile im Rechtsextremismus haben sich stark verändert und sind kein eindeutiges Erkennungsmerkmal mehr. Der Skinhead-Stil ist längst auch bei nicht rechtsextremistischen Jugendlichen anzutreffen. Zudem vermeiden immer mehr Rechtsextremisten ein martialisches, uniformiertes Auftreten und orientieren sich in der Öffentlichkeit eher an der Mainstream-Jugendkultur. Sogar Stil-Formen der linksextremistischen Autonomen-Szene werden kopiert.

In der Vergangenheit drückten aktionsorientierte Rechtsextremisten ihre Gesinnung oft durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild aus, das sich vor allem an der ursprünglich nicht rechtsextremistischen Subkultur der Skinheads orientierte: Bomberjacken, Schnürstiefel und kurz rasierte Haare prägen bis heute noch das mediale Bild vom Rechtsextremismus.

Marken wie „Lonsdale“, „Consdaple“ und „Thor Steinar“ sind im aktionsorientierten Rechtsextremismus anhaltend beliebt.

Lonsdale

Lonsdale ist ein weitverbreiteter englischer Sportartikelhersteller. Trägt man ein Kleidungsstück mit dem Firmennamen unter einer geöffneten Jacke, sind die Buchstaben NSDA zu erkennen, was Szeneangehörige als Anspielung auf die NSDAP umdeuteten. Sind die Buchstaben „NSDA“ zu erkennen. Das Unternehmen hat sich vom Missbrauch seiner Produkte ausdrücklich distanziert und in Kampagnen gegen Rassismus engagiert.



Consdaple

Auch beim Label Consdaple gibt die Sichtbarkeit der Buchstaben „NSDAP“ den Ausschlag. Es ist – im Gegensatz zu Lonsdale – gezielt für den Verkauf an Rechtsextremisten geschaffen worden und ausschließlich in entsprechenden Szeneläden und im einschlägigen Versandhandel erhältlich.



Wird der Aufdruck so getragen, dass nur die Buchstaben „NSDAP“ sichtbar sind, zum Beispiel unter einer offenen Jacke, kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen.

Thor Steinar

Nach wie vor beliebt in der rechtsextremistischen Szene ist die Kleidungsmarke „Thor Steinar“. „Thor Steinar“ verwendet ein aus zwei Runen zusammengesetztes Logo, eine Kombination der Tyr- und der „Sig“-Rune. Die Tyr-Rune steht in der Runenesoterik für Kampf und Aktion. Optisch wirkt das Logo wie eine horizontale Wolfsangel mit aufgesetztem Pfeil. Außer dem Runen-Logo weisen auch verschiedenste Aufdrucke auf der Kleidung auf einen Bezug zur heidnischen Mythologie hin.



Das Logo von „Thor Steinar“

Diverse Gerichte auf Länderebene sind in den vergangenen Jahren unterschiedlich mit der Frage einer Strafbarkeit umgegangen. Vor diesem Hintergrund hatte „Thor Steinar“ zeitweise sein Logo geändert und ein neues in Form der Gebo-Rune

(Gebo steht für Gabe) mit zwei Punkten verwendet. Seit einigen Jahren ist indes wieder das alte Symbol in Verwendung.

In den Häusern einiger politischer Institutionen, zum Beispiel im Deutschen Bundestag und im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, ist Personen, die Kleidungsstücke der Marke tragen, der Zutritt untersagt.

Weitere bei Rechtsextremisten beliebte Modemarken sind:

Die Marke „**Erik & Sons**“ suggeriert in der Bildsprache eine Nähe zur nordischen Mythologie. Das dahinter stehende Unternehmen hat verschiedene rechtsextremistische Projekte unterstützt.



„**Ansgar Aryan**“ ist „von der Szene für die Szene“. An der ideologischen Haltung der Träger von Kleidungsstücken dieser Marke besteht kein Zweifel.



Der germanische Name „Ansgar“ bedeutet so viel wie „Götterspeer“, „Aryan“ ist das englische Wort für „arisch“.

7. Rechtsextremistische Musik¹

Die rechtsextremistische Szene, ihre Sänger/-innen und Bands haben keinen bestimmten szenetypischen Musikstil. Vielmehr finden sich dort nahezu alle Musikstile, von Rock/Hardrock, Heavy Metal und Black Metal über „Volksmusik“ und „Liedermacher“ bis hin zu Rap. Entscheidend für die Einordnung als rechtsextremistische Musik sind die Texte. Diese vermitteln – mal mehr, mal weniger deutlich – rechtsextremistische Feindbilder und Elemente einer nationalistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und antidemokratischen Ideologie.

Musik des „Dritten Reiches“

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine Vielzahl von Kampf- und Propagandaliedern hervor, die insbesondere zur Verherrlichung des Systems und seiner Organisationen dienten. An erster Stelle ist das **„Horst-Wessel-Lied“**² („Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen...“) zu nennen, das während der NS-Diktatur faktisch zu einer zweiten Nationalhymne wurde.



(verboten)

-
- 1 Auch Lieder können Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB sein. So ist etwa das Horst-Wessel-Lied, das als „Parteihymne der NSDAP“ verwendet wurde, ein Kennzeichen, und zwar nicht nur in seiner Gesamtheit, sondern auch Melodie oder Text isoliert. Eine verbotene Kennzeichenverwendung ist aufgrund dessen auch das Tragen eines T-Shirts mit dem leicht abgewandelten Zitat aus dem Horst-Wessel-Lied „Die Fahnen hoch“.
 - 2 Horst Wessel (1907-1930) war ein Sturmführer der SA, der paramilitärischen Kampforganisation der NSDAP, in Berlin. Nachdem Wessel von KPD-Mitgliedern getötet worden war, stilisierte ihn die NS-Propaganda zu einem „Märtyrer der Bewegung“. Er war Verfasser des Horst-Wessel-Lieds, das kurz nach seinem Tod zur Parteihymne der NSDAP wurde.

Das Absingen oder spielen dieses Liedes – auch nur der Melodie – verwirklicht wegen seiner deutlichen Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus einen Straftatbestand.



(verboten)

Weitere mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und deshalb unter den § 86a StGB fallende Lieder sind zum Beispiel:

- „Vorwärts! Vorwärts! (Unsre Fahne flattert uns voran)“ (Lied der Hitlerjugend)
- „Ein junges Volk steht auf“ (sonstiges Liedgut der Hitlerjugend)
- „Sturm, Sturm, Sturm“ (Liedgut der NSDAP)
- „Brüder in Zechen und Gruben“ (Kampflied der NSDAP, zur Melodie „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“)
- „Siehst Du im Osten das Morgenrot (Volk ans Gewehr)“ (NSDAP-Liedgut)
- „Es stehet in Deutschland“ (Kampflied der SA)
- „Ihr Sturmsoldaten jung und alt“ (SA-Liedgut)
- „Wir sind die Sturmkolonnen ... es lebe Adolf Hitler“ (SA-Liedgut).

Das Oberlandesgericht Oldenburg entschied 1987, dass der Straftatbestand auch dann gegeben ist, wenn die Melodie des Liedes ohne oder mit anderem Text gespielt werde: „Gerade die Melodie macht Symbolkraft aus“. Allerdings haben Nationalsozialisten vor allem in den 1920er Jahren einige Melodien von Arbeitervolksliedern übernommen und deren Texte geringfügig, aber an entscheidenden Stellen verändert. Deshalb sind bei der Beurteilung von Liedern, erst recht von einzelnen Melodien, immer die konkreten Umstände sowie die erkennbare Zielrichtung zu berücksichtigen.

Moderne rechtsextremistische Musik

Texte heutiger rechtsextremistischer Musik verunglimpfen häufig Institutionen des demokratischen Rechtsstaates, verherrlichen Gewalt oder rufen zu Gewalttaten auf. Weiterhin propagieren sie ein rassistisches Weltbild und/oder glorifizieren führende Akteure und Organisationen der NS-Diktatur, zum Beispiel Adolf Hitler, seinen ehemaligen Stellvertreter Rudolf Heß, die SS und die HJ. Großen Raum nimmt auch die Selbststilisierung von Rechtsextremisten als „Widerstandskämpfer“ gegen das bestehende politische System ein.

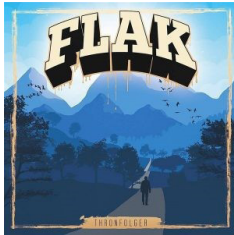
Viele dieser Produktionen wurden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (siehe Kapitel 9 „Rat und Hilfe“) indiziert. Ihre Herstellung und ihr Vertrieb unterliegen Beschränkungen. Aufgrund der Verwirklichung von Straftatbeständen, zum Beispiel §§ 130, 131 StGB (Volksverhetzung; Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass), greifen zudem Strafverfolgungsmaßnahmen.

Für den Zusammenhalt der Szene und die Pflege des Gemeinschaftsgefühls sind insbesondere Live-Auftritte von Bands und Solointerpreten von Bedeutung. Vor allem Veranstaltungen, die nicht als Konzerte, sondern als politische „Großveranstaltungen mit Musik und Redebeiträgen“ deklariert sind, bieten vielfältige Möglichkeiten, um das eigene Weltbild offensiv nach außen zu tragen und um sich mit Akteuren aus anderen rechtsextremistischen Spektren zu vernetzen.

Weiterhin bieten Konzerte, Liederabende und andere Veran-

staltungen eine Möglichkeit, um Gewinne zu erwirtschaften und somit rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten finanzieren zu können. Zudem dienen sie einigen Szeneangehörigen auch zur direkten Bestreitung ihres Lebensunterhalts.

Eine ganze Reihe von Bands erlangte in den vergangenen Jahren überregionale Bekanntheit, zum Beispiel „Sleipnir“, „Stahlgewitter“, „Die Lunikoff Verschwörung“, „Kategorie C“ und die rheinland-pfälzische Band „FLAK“.



Album-Cover von „FLAK“.

Ende 2021 waren der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz fünf aktive rechtsextremistische Bands und fünf Liedermacher mit Rheinland-Pfalz-Bezug bekannt. Die hiesige rechtsextremistische Musikszenen reicht von Rock der Band „FLAK“ bis hin zu sogenannten Fascho-Schlagern von „Johnny Zahngold“.

8. Verbotene Organisationen

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung existieren folgende gesetzliche Verbotsvorschriften:

- **Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (Verbot von Vereinigungen)**
- **Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien)**
- **§ 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes)**
- **§ 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbot)**

Weil ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungs-, Glaubens- und Weltanschauungsvielfalt geprägten Gesellschaft nur das letzte Abwehrmittel sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungsfeindlichkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden. Das Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Vereine werden durch Verfügung des Bundesinnenministers, bei ausschließlich regionalen Aktivitäten durch den Innenminister des jeweiligen Bundeslandes verboten.

Bei rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen ist eine verfassungsfeindliche Ausrichtung zu bejahen, wenn sie sich an der nationalsozialistischen Ideologie orientieren, rassistische und antisemitische Propaganda im Stile der NSDAP betreiben, die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland verherrlichen und dessen Repräsentanten verehren.

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland sind bundesweit mehr als 120 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, verboten worden.

Zu den seit dem Jahr 2000 durch den Bundesminister des Innern oder den Innenminister eines Bundeslandes nach dem Vereinsrecht verbotenen rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen¹ gehören:

1 Vor dem Jahr 2000 hat es in der Bundesrepublik seit deren Bestehen bereits rund 90 Verbote gegeben.

Personenzusammenschluss	Jahr
Hamburger Sturm	2000
Blood & Honour – Division Deutschland (B&H) einschl. White Youth (WY)	2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)	2001
Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck (BNS)	2003
Fränkische Aktionsfront (FAF) (Bayern)	2004
Kameradschaft Tor Berlin einschl. Mädelsgruppe der Kameradschaft	2005
Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	2005
Kameradschaft Hauptvolk und deren Untergliederung Sturm 27 (Brandenburg)	2005
ANSDAPO (Alternative Nationale Strausberger DArt-, Piercing und Tattoo-Offensive) (Brandenburg)	2005
Kameradschaft Schutzbund Deutschland (Brandenburg)	2006
Kameradschaft Sturm 34 (Sachsen)	2007
Blue White Street Elite (Sachsen-Anhalt)	2008
Collegium Humanum (CH)	2008
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	2008
Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ)	2009
Kameradschaft Mecklenburgische Aktionsfront	2009
Frontbann 24 (Berlin)	2009
Freie Kräfte Teltow-Fläming (Brandenburg)	2011
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)	2011
Kameradschaft Walter Spangenberg (NRW)	2012
Widerstandsbewegung in Südbrandenburg (Brandenburg)	2012
Nationaler Widerstand Dortmund (NRW)	2012
Kameradschaft Hamm (NRW)	2012
Kameradschaft Aachener Land (NRW)	2012
Besseres Hannover	2012

Personenzusammenschluss	Jahr
Nationale Sozialisten Döbeln alias Division Döbeln (Sachsen)	2013
Nationale Sozialisten Chemnitz (Sachsen)	2014
Freies Netz Süd (FNS) (Bayern)	2014
Autonome Nationalisten Göppingen (Baden-Württemberg)	2014
Sturm 18 (Hessen)	2015
Betreiberverein des Internetportals Altermedia	2016
Weisse Wölfe Terrorcrew	2016
Phalanx 18 (Bremen)	2019
Combat 18	2020
Nordadler	2020
Sturmbrigade 44/Wolfsbrigade 44	2020
Nationale Sozialisten Rostock und Baltik Korps (Mecklenburg-Vorpommern)	2021

9. Rat und Hilfe

Mit Rechtsextremismus beschäftigen sich viele Behörden sowie andere staatliche und private Institutionen, Gremien und Initiativen. Sie alle haben unterschiedliche Aufgaben und behandeln bestimmte Facetten des Phänomens.

Verfassungsschutz

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzliche Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen zu beobachten¹, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Außer dem jährlichen Verfassungsschutzbericht veröffentlicht der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz regelmäßig Informationen und Broschüren über politischen Extremismus und bietet für interessierte Gruppen auch fachbezogene Vorträge an.

*Ministerium des Innern und für Sport
Abteilung Verfassungsschutz*

*Schillerplatz 3-5
55116 Mainz*

Tel.: (06131) 16-3773

E-Mail: info.verfassungsschutz@mdi.rlp.de

Internet: www.verfassungsschutz.rlp.de

1 Die Beobachtung erfolgt offen, wenn notwendig aber – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – auch mit verdeckten Methoden, sogenannten nachrichtendienstlichen Mitteln.

Kommunale Kriminalprävention

Die Leitstelle Kriminalprävention im Ministerium des Innern und für Sport vernetzt und unterstützt die gewalt- und kriminalpräventive Arbeit der rheinland-pfälzischen Kommunen. Bitte erkundigen Sie sich über die Arbeit der Leitstelle beim

Ministerium des Innern und für Sport

Leitstelle Kriminalprävention

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Tel.: (06131) 16-3712

E-Mail: kriminalpraevention@mdi.polizei.rlp.de

Internet: www.kriminalpraevention.rlp.de

Polizeilicher Staatsschutz

Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes ist die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach der Strafprozessordnung (StPO). Zur Gefahrenabwehr hat der Staatsschutz die in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehenen Befugnisse.

Der rheinland-pfälzische polizeiliche Staatsschutz ist Teil des Landeskriminalamtes (LKA) und der Polizeipräsidien. Das LKA ist unter der folgenden Anschrift erreichbar:

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Valenciaplatz 1-7

55118 Mainz

Tel.: (06131) 65-0

Sonstige Einrichtungen/Angebote

Landeszentrale für politische Bildung

Rheinland-Pfalz

Am Kronberger Hof 6

55116 Mainz

Tel.: (06131) 16-2970

Fax: (06131) 16-2980

E-Mail: lpb.zentrale@lpb.rlp.de

Internet: www.politische-bildung-rlp.de

*Beauftragter der Landesregierung für
Migration und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
55116 Mainz*

*Tel.: (06131) 16-5636
E-Mail: blmi@mffki.rlp.de
Internet: www.mffki.rlp.de*

*Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Butenschönstraße 2
67346 Speyer*

*Tel.: (06232) 659-0
E-Mail: pl@pl.rlp.de
Internet: pl.rlp.de*

Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz

Das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz ist ein Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen, die ihre Expertise zum Thema Rechtsextremismus einbringen. Die Koordination des Beratungsnetzwerks und der Mobilien Beratung ist im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz, in der Abteilung Landesjugendamt im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, angesiedelt.

*E-Mail:
lks-demokratie-leben@lsjv.rlp.de;
demokratiezentrum@lsjv.rlp.de
Internet: demokratiezentrum.rlp.de/de/netzwerke/bnw-rex*

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz unterstützt alle, die mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus konfrontiert sind und sich dagegen wenden möchten. Die Beratung erfolgt durch vier Regionalstellen bei freien Trägern in Rheinland-Pfalz.

E-Mail:

regionalstelle-nord@mbr-rlp.de

regionalstelle-mitte@mbr-rlp.de

regionalstelle-sued@mbr-rlp.de

regionalstelle-west@mbr-rlp.de

Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Rheinland-Pfalz – m*power

Hotline: (0151) 10594799

E-Mail: kontakt@mpower-rlp.de

Internet: www.mpower-rlp.de

Melde- und Dokumentationsstelle für menschenfeindliche Vorfälle in Rheinland-Pfalz – m*power

Tel.: (0261) 57013336

E-Mail: info@meldestelle-rlp.de

Internet: www.meldestelle-rlp.de

„(R)AUSwege“ – Aussteigerprogramm Rheinland-Pfalz

Seit 2001 bietet das Aussteigerprogramm „(R)AUSwege“ Beratung und Unterstützung für Menschen, die sich aus der extrem rechten Szene lösen wollen. Für die erste Kontaktaufnahme mit den sozialpädagogischen Helferinnen und Helfern von (R)AUSwege ist eine kostenfreie anonyme Telefon-Hotline installiert.

Hotline: (0800) 45 46 000

„Rückwege“ – Distanzierungsprojekt Rheinland-Pfalz

An derselben Hotline kann auch Kontakt zu „Rückwege“ – Beratung für jungen Menschen auf der Schwelle zum Rechtsex-

tremismus hergestellt werden. Das Projekt setzt bei jungen Menschen an, die kurz vor dem Einstieg in ein extrem rechtes Milieu stehen. Ihnen sollen Alternativen aufgezeigt werden, bevor sich menschenfeindliche Einstellungen verfestigen.

Hotline: (0800) 45 46 000

E-Mail: rueckwege@lsjv.rlp.de

Elterninitiative gegen Rechts / Angehörigenberatung bei demokratiefeindlichen Einstellungen

Die Angehörigenberatung bei demokratiefeindlichen Einstellungen unterstützt Menschen, die in familiären Beziehungen zu rechtsextremistischen, demokratiefeindlichen oder verschwörungsgläubigen Personen stehen und Beratung zur Linderung ihres Leidensdrucks suchen.

Tel.: (06131) 967 373

E-Mail: angehoerigenberatung@lsjv.rlp.de

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)

Die bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) [bis Mai 2021 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)] angesiedelte Prüfstelle für jugendgefährdende Medien beurteilt Medien hinsichtlich einer möglichen Jugendgefährdung. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Jugendschutzgesetz [JuSchG]). Weitere Tatbestände der Jugendgefährdung sind beispielsweise die Diskriminierung von Menschengruppen oder die Verherrlichung des Nationalsozialismus.

Die Prüfstelle wird auf Antrag oder Anregung einer hierzu gesetzlich berechtigten Stelle tätig. Entscheidet sie, dass ein Medium wegen Jugendgefährdung in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, also „indiziert“ wird, treten weitreichende Werbe- und Verbreitungsverbote in Kraft. Das Medium darf Kindern und Jugendlichen nicht mehr zugänglich gemacht werden. Die BzKJ publiziert den öffentlichen Teil der Liste jugendgefährdender Medien regelmäßig in ihrer

Fachzeitschrift **BzKJAKTUELL**. Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die in einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen, zum Beispiel die polizeiliche Beschlagnahmung und die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte.

Die BzKJ behandelt das Thema Rechtsextremismus außerdem im Rahmen ihrer Analyse und Bewertung von Gefährdungsdimensionen für Kinder und Jugendliche bei der Mediennutzung. Leitprinzip ist dabei eine kinderrechtliche Perspektive auf Schutz, Befähigung und Teilhabe. Mit den gewonnenen Erkenntnissen fördert die BzKJ die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Dabei ist unter anderem die Wahrung der Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen ein wichtiges Ziel.

Die BzKJ ist erreichbar unter der Anschrift:

*Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn*

Tel.: (0228) 99 96 21 03 -10

Fax: (0228) 37 90 14

E-Mail: info@bzkj.bund.de

Internet: www.bzkj.de

Hinweis:

Das Ministerium des Innern und für Sport gibt diese Druckschrift im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit heraus. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Telefon 0 61 31 16-37 73

Internet: www.verfassungsschutz.rlp.de